

**Amtliche Bekanntmachung
Stadt Rüsselsheim am Main**

Verbindliche Bauleitplanung, Gemarkung Rüsselsheim

Hier: Bekanntmachung des Beschlusses nach § 165 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 141 Abs. 3 BauGB über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für die Bereiche „Rüsselsheim West“

In den Bereichen „Rüsselsheim West“ sind städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen beabsichtigt. Die Stadtverordnetenversammlung hat deshalb am 28.04.2022 beschlossen, zur Gewinnung von Beurteilungsgrundlagen über die Festlegungsvoraussetzungen für einen städtebaulichen Entwicklungsbereich nach § 165 Abs. 3 BauGB vorbereitende Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Bestandteile dieses Beschlusses über die vorbereitenden Untersuchungen ist der dem Beschluss als Anlage 1 (Untersuchungsflächen „Rüsselsheim West“) beigefügten Lageplan mit der Abgrenzung der Untersuchungsgebiete.

Der Betrachtungsschwerpunkt der vorbereitenden Untersuchungen für die Flächen im Westen von Rüsselsheim liegt auf der zukunftsfähigen Entwicklung der Flächen. Das Erfordernis für die städtebauliche Neuordnung des vormaligen Opel-Betriebs- und Produktionsgeländes wird durch die Historie sowie die Größe der Flächen und der damit verbundenen strategischen Bedeutung für die Stadt Rüsselsheim am Main begründet.

Die Stadtverwaltung wird durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beauftragt und ermächtigt, für die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen alle notwendigen Anträge zu stellen und die Mitwirkungsbereitschaft der privaten Eigentümerinnen und Eigentümer zu fördern, sowie Vorschläge zu den beabsichtigten Entwicklungsmaßnahmen entgegenzunehmen.

Der Lageplan wird **vom 09.05.2022 bis einschließlich 24.05.2022** beim Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main, im Rathaus, Rüsselsheim am Main, Marktplatz 4, Dezernat III, Fachbereich Umwelt und Planung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 100, während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag bis Mittwoch	8:00–12:00 und 14:00–16:00
Donnerstag	8:00–12:00 16:00–18:00
Freitag	8:00–12:00

öffentlich ausgelegt und kann dort eingesehen werden.

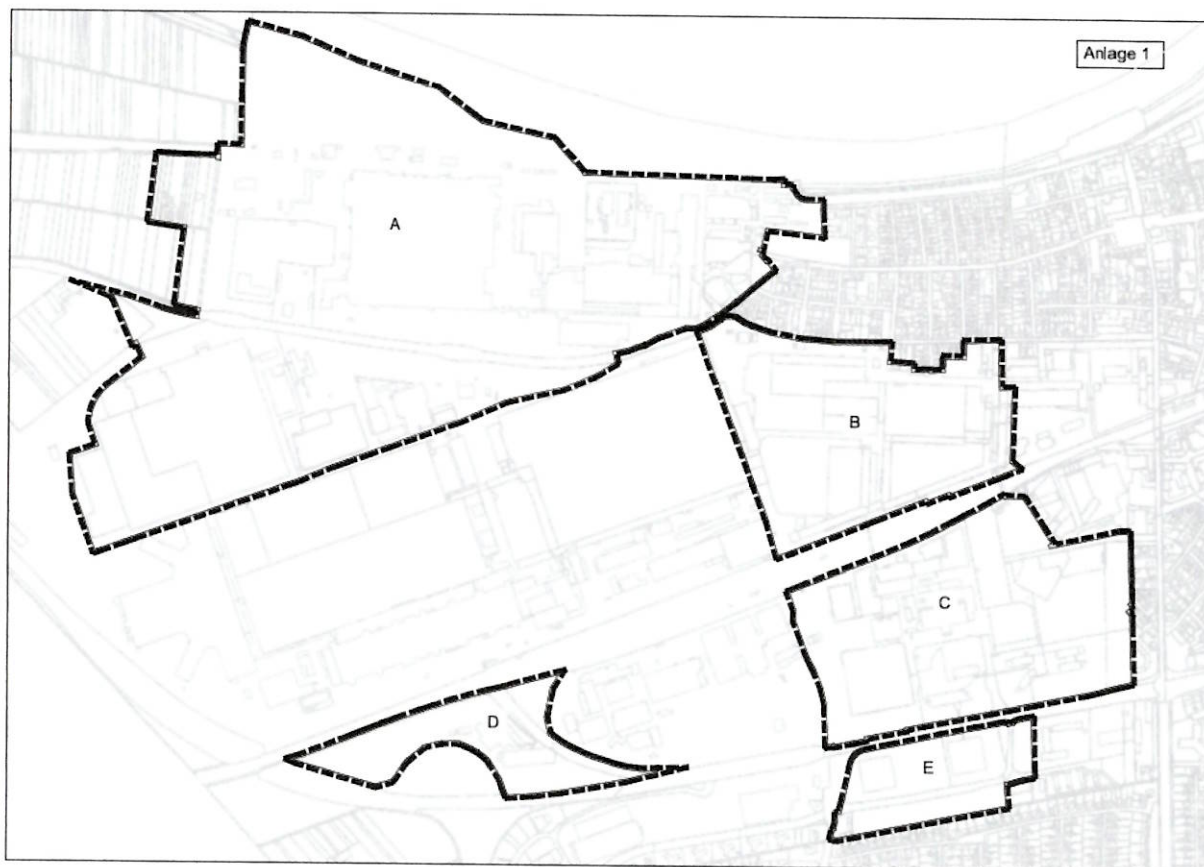
Hinweise:

1. Der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs. Diese bedarf einer besonderen Entwicklungssatzung.
2. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind

verpflichtet der Stadt Rüsselsheim am Main oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der städtebaulichen Entwicklung eines Bereiches oder zur Vorbereitung oder Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erforderlich ist (§ 165 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 138 Abs. 1 Satz 1 BauGB). An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 165 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 138 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 165 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 138 Abs. 4 und § 208 Satz 2 bis 4 BauGB).

3. Datenschutz wird nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 138 Abs. 2 und 3 BauGB, gewährleistet.
4. Eigentümer und Besitzer haben zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Maßnahmen ausführen. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist den Eigentümern oder Besitzern vorher bekannt zu machen (§ 209 Abs. 1 BauGB).
5. Der Lageplan kann zusätzlich auch im Internet unter <https://www.ruesselsheim.de/bauleitplanung.html> eingesehen werden.

6. Übersicht über die Gebiete der Vorbereitenden Untersuchungen:



Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main

Rüsselsheim am Main, den 05.05.2022

Nils Kraft

Stadtrat